

EFTA-Gerichtshof I: Urteil in der Rechtssache E-6/13 Metacom AG - Rechtsanwaltsrichtlinie

Der EFTA-Gerichtshof hat sich am Mittwoch, 27. November 2013, zu den vom Fürstlichen Landgericht am 9. April 2013 vorgelegten Fragen betreffend die Interpretation der Richtlinie 77/249/EWG¹ zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte geäußert (Rs. E-6/13 Metacom AG)².

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass ein Rechtsanwalt, der sich in einem Verfahren selbst vertritt, sich nur dann auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie 77/249/EWG berufen kann, wenn diese Selbstvertretung nach nationalem Recht erlaubt ist. Der EFTA-Gerichtshof hat zudem die in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehene Meldepflicht als eine die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit beschränkende Massnahme beurteilt, die über Artikel 7 der Richtlinie 77/249/EG hinausgeht. Schliesslich hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass eine Verletzung der Meldepflicht keine Auswirkung auf die Möglichkeit der Anwendung des liechtensteinischen Rechtsanwaltsstarifs durch den grenzüberschreitend tätigen Rechtsanwalt hat.

Von Seiten der Regierung wird nun auf den Ausgang des Verfahrens vor dem Fürstlichen Landgericht gewartet, welches durch den Antrag an den EFTA-Gerichtshof auf Erstellung eines Gutachtens zu den vorgelegten Fragen unterbrochen worden ist.

EFTA-Gerichtshof II: Verbundene Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 Olsen - Besteuerung von norwegisch kontrollierten ausländischen Unternehmen

In dem vor dem norwegischen „Tax Appeals Board for the Central Tax Office for Large Enterprises“

hängigen Verfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die norwegische Besteuerung von norwegisch kontrollierten ausländischen Unternehmen (taxation of Norwegian controlled foreign companies, CFC taxation), im gegenständlichen Falle die norwegische Besteuerung des liechtensteinischen Ptarmigan Trust, eine Verletzung der norwegischen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen darstellt.

Aus diesem Grund hat sich das norwegische Gericht entschieden, das hängige Verfahren zu unterbrechen, und dem EFTA-Gerichtshof die Frage, ob Trusts als Niederlassungsform in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 31 EWR-Abkommen³ fallen, zur gutachterlichen Beantwortung vorzulegen (Rs. E-3/13 - Olsen)⁴.

In einem zweiten, vor dem Oslo District Court hängigen Verfahren, geht es im Wesentlichen um dieselben Fragen wie in der Rechtssache E-3/13. Der EFTA-Gerichtshof hat sich deshalb dazu entschieden, die beiden Rechtssachen für die mündliche Verhandlung und das endgültige Urteil zusammenzuziehen.

Im Vergleich zur Rechtssache E-3/13 hat der Oslo District Court lediglich eine zusätzliche Frage an den EFTA-Gerichtshof gestellt. Diese lässt sich im Kern wie folgt zusammenfassen: Stellt die kontinuierliche Vermögensbesteuerung des Begünstigten auf das Trustvermögen zu 1,1 Prozent eine Beschränkung des Artikels 31 und/oder des Artikels 40 des EWR-Abkommens dar? (Rs. E-20/13 - Olsen)⁵.

Aufgrund des in diesen beiden Verfahren involvierten liechtensteinischen Trusts, hat sich die Regierung dazu entschlossen, zu den oben genannten Vorlagefragen Stellung zu beziehen. Die mündliche Verhandlung vor dem EFTA-Gerichtshof in den beiden verbundenen Rechtssachen ist für den 5. Februar 2014 angesetzt.

¹ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17).

² Rs. E-6/13 - Metacom AG v Rechtsanwältin Zipper & Kollegen.

³ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (LR 0.110).

⁴ Rs. E-3/13 - Fred Olsen and Others v Staten v/Sentralskattkontoret for storbedrifter.

⁵ Rs. E-20/13 - Fred. Olsen and Others v Staten v/Skattedirektoratet.

Das Binnenmarktinformationssystem „IMI“

Bürger und Unternehmen im EWR profitieren tagtäglich von den Möglichkeiten, die der Binnenmarkt ihnen bietet. Damit die geltenden Binnenmarktvorschriften jedoch ihren Zweck erfüllen, müssen die Verwaltungen der EWR-Staaten eng zusammenarbeiten. Um sie darin zu unterstützen, wurde das Binnenmarkt-Informationssystem „IMI“ entwickelt. Im letzten Jahr feierte die Online-Anwendung, in welcher mittlerweile über 7000 nationale Behörden registriert sind, ihr fünfjähriges Bestehen.

IMI erleichtert den nationalen Behörden in den EWR-Staaten die Verwaltungszusammenarbeit indem es hilft, den richtigen Ansprechpartner in einem anderen Land zu finden und es die Kommunikation mithilfe vorübersetzter Standardfragen und -antworten erleichtert. Stellt sich zum Beispiel einer liechtensteinischen Behörde im Rahmen einer Niederlassung die Frage, ob der von einem ungarischen Staatsangehörigen vorgelegte Nachweis über in Ungarn erworbene Berufsqualifikationen authentisch ist, kann die liechtensteinische Behörde anhand relevanter Stichworte im System die zuständige Behörde in Ungarn ausfindig machen und aus einer Vielzahl vorformulierter Fragen auswählen, welche sie via das IMI-System an die Behörde in Ungarn richtet. Die Behörde in Ungarn wiederum kann die gestellten Fragen auf Ungarisch abrufen und aus einer Vielzahl vorformulierter Antworten auswählen, um die liechtensteinische Anfrage zu beantworten. Die liechtensteinische Behörde wird die erhaltenen Antworten auf Deutsch abrufen können.

Die Nutzung von IMI in einem bestimmten Bereich muss jeweils auf einer rechtlichen Grundlage im EWR-Recht beruhen. Derzeit ist dies vorgesehen für die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG⁶, der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG⁷, der Entsenderichtlinie 96/71/EG⁸, der eCommerce-Richtlinie 2000/31/EG⁹ und des Problemlösungs-

netzwerkes SOLVIT, welches dieses Jahr in das IMI-System integriert wurde. Für die EU-Staaten ist IMI überdies für die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU¹⁰ anwendbar, an welcher sich die drei EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein erst beteiligen werden, wenn diese Richtlinie ins EWR-Abkommen übernommen wurde. Von der Zusammenarbeit im Bereich des grenzüberschreitenden Strassentransports von Euro-Bargeld via IMI sind die EWR/EFTA-Staaten nicht betroffen.

Auf Datenschutz und Sicherheit des Systems wird in IMI grossen Wert gelegt. Rechtsunterworfenen haben das Recht, Zugang zu den über sie in IMI ausgetauschten Daten zu erhalten und diese korrigieren oder löschen zu lassen. Ausserdem sind die Aufbewahrungsfristen der Anfragen in IMI zeitlich befristet. Bei jeder in IMI registrierten Behörde ist jeweils ein Datenschutzbeauftragter benannt, welcher den Rechtsunterworfenen bei Fragen diesbezüglich weiterhilft. In Liechtenstein kann man sich zusätzlich auch an die Datenschutzstelle wenden.

Die SEWR nimmt die Aufgabe des nationalen IMI-Koordinators für Liechtenstein wahr und vertritt in Liechtenstein in den IMI-Gremien in Brüssel. Insbesondere ist die SEWR verantwortlich für die Registrierung neuer liechtensteinischer Behörden im System, was Voraussetzung für die Nutzung von IMI ist. Das Stellen oder Beantworten von Anfragen im System obliegt dann der selbständigen Verantwortung der registrierten Behörden, welche das Instrument mittlerweile zu schätzen gelernt haben: Allein in 2013 haben die liechtensteinischen Behörden via IMI acht Anfragen gestellt bzw. beantwortet. Auch die EWR-weit stetig ansteigende Nutzung von IMI bestätigt den Erfolg des Systems und trägt zur Leitidee von IMI bei: es den Bürgern und Unternehmen im EWR zu erleichtern, die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll auszuschöpfen¹¹.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36](#)).

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22](#)).

⁸ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ([ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 1](#)).

⁹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ([ABl. Nr. L 178 vom 17. 7. 2000, S. 1](#)).

¹⁰ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ([ABl. Nr. L 88 vom 4. 4. 2011, S. 45](#)).

¹¹ Weitere Informationen über IMI finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html.